

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Italien

Auszug aus dem Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen Landarbeiter

Vom 13. Mai 1942

Zu den Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis der italienischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die vom Betriebsführer zu tragen sind, gehören auch die Kosten für die erforderlichen Lichtbilder. Ich bitte, die Betriebsführer italienischer landwirtschaftlicher Arbeiter in vorkommenden Fällen davon zu unterrichten. Bei Neudruck werden die Arbeitsverträge entsprechend ergänzt werden.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte

Vom 7. April 1942

Das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft hat unter Hinweis auf meinen Runderlaß VA 5760.14/833 vom 2. Juli 1941 gebeten, Arbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte künftig nicht mehr dem Auswanderungsamt (vgl. Nr. 1, Absatz 3, Satz 3 dieses Runderlasses), sondern

an das Kommissariat für Binnenwanderung und Kolonisation

— Delegation für Deutschland —

Berlin W 35,

Standartenstraße 9,

einzusenden.

Das Auswanderungsamt hat ferner gebeten, für die Arbeitsverträge (Nr. I Abs. 1 des Runderlasses vom 2. Juli 1941) jeweils die vorgesehenen neuen Vordrucke zu verwenden.

Ich bitte, künftig entsprechend den italienischen Wünschen zu verfahren. (Va 5760.14/294 v. 7. 4. 1942.)

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland

Vom 9. Mai 1942

Das Königlich Italienische Innenministerium hat angeordnet, daß in Zukunft die Ausreise italienischer Arbeiter aus Italien nach Deutschland nur zu gestatten ist

- a) bei Sammelanwerbungen, wenn die Genehmigung des zuständigen Arbeiterverbandes vorliegt,
- b) bei Einzelanwerbungen, wenn der Arbeiter mit einem von der Königlich Italienischen Botschaft, Auswanderungsamt, in Berlin, ordnungsmäßig visierten Arbeitsvertrag versehen ist. (Va 5760.14/392 v. 9. 5. 1942.)

4. Nachtrag

Einsatz italienischer Arbeiter in den besetzten Ostgebieten und in Finnland
Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die italienischen Arbeiter dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in den genannten Gebieten eingesetzt werden.
2. Jeder Einsatz ist vom Betriebsführer sofort dem Arbeitsamt zu melden.
3. Die italienischen Arbeiter sind in den genannten Gebieten möglichst in Gruppen von mindestens zehn Mann einzusetzen.
4. Die Überweisung der Lohnersparnisse erfolgt in der Weise, daß der Betrieb, der ja regelmäßig seinen Sitz im Reichsgebiet behält, die Lohnersparnisse überweist, so daß die Überweisung in derselben Weise wie bei den übrigen italienischen Arbeitern erfolgt¹⁾.

¹⁾ Vgl. hierzu die einschlägigen Erlasse auf S. B V b 31 ff.

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den
Arbeitseinsatz italienischer Arbeitskräfte
Vom 28. Dezember 1942**

Den Rderl. 403/42¹⁾ hebe ich hiermit auf.

Auf Ansuchen des Auswanderungsamts bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin bitte ich, künftig Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die in Italien (oder im sonstigen Ausland) angeworben werden sollen (sich also auch dort befinden), an das Auswanderungsamt bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Hildebrandstraße 1, zu übersenden, damit von diesem Amt nach Prüfung über das italienische Außenministerium die Ausstellung der Pässe veranlaßt werden kann.

Einzelarbeitsverträge für italienische Arbeitskräfte, die sich bereits in Deutschland befinden und die aus irgendeinem Grunde einen Einzelarbeitsvertrag erhalten sollen (Rderl. Va 5760.14/833 vom 2. Juli 1941)²⁾, sind jedoch der Delegation für Deutschland des Kommissariats für Aus- und Einwanderung und Kolonisation bei der Kgl. Ital. Botschaft in Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 23, zu übersenden.

(GBA. VA 5760.14/1007 vom 28. Dezember 1942, ARG. Nr. 11/43)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Anwerbung italienischer Arbeiter in den besetzten Westgebieten
Vom 12. Januar 1943**

Nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung sollen in den besetzten Westgebieten italienische Arbeiter nur unter der Bedingung angeworben werden, daß sie sich verpflichten, ihre

¹⁾ Abgedruckt auf S. B III b 5.

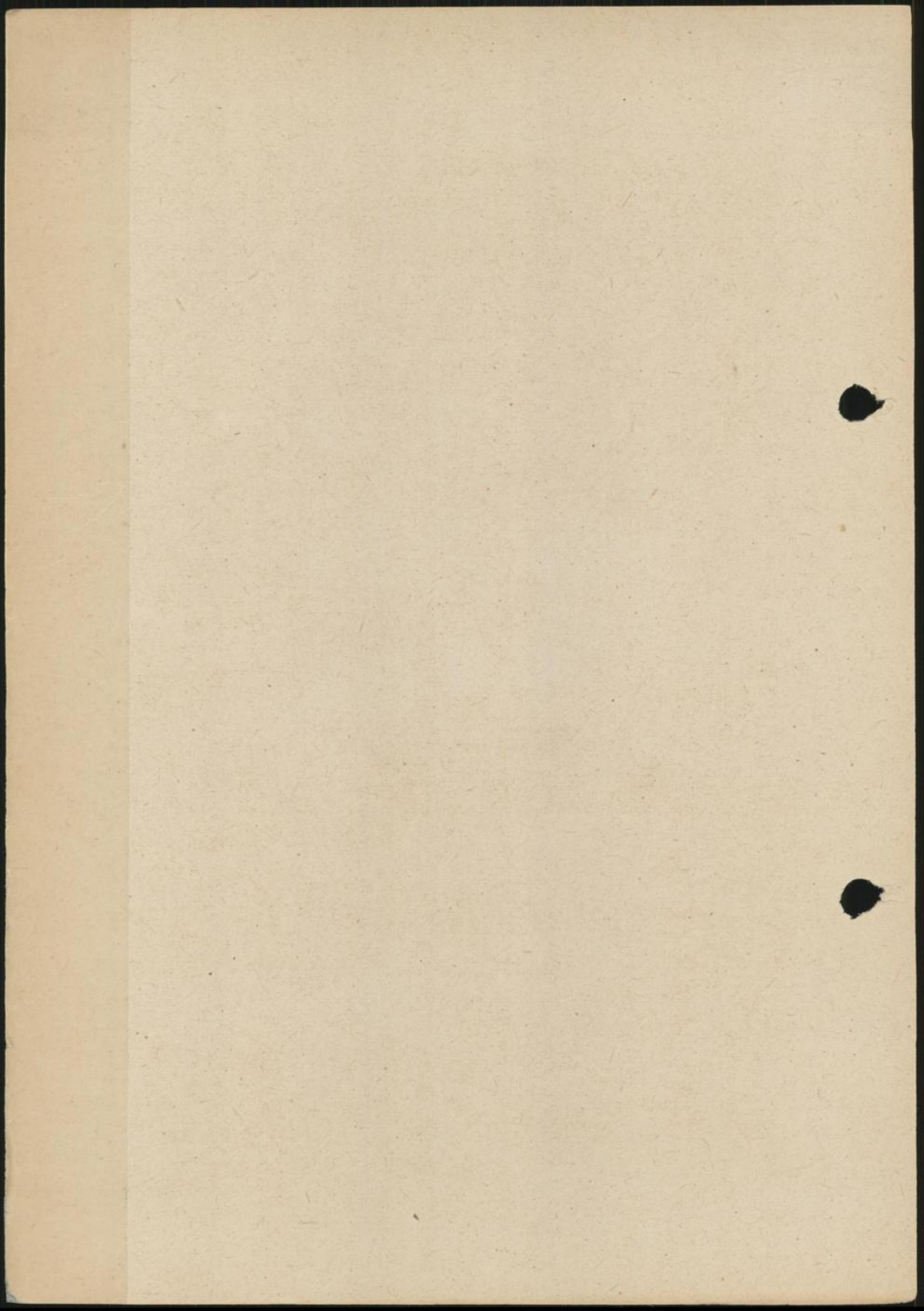
²⁾ Hier nicht abgedruckt.

4. Nachtrag

Familien innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Einsatz in Deutschland nach Italien zurückzuführen. Denjenigen italienischen Arbeitern, die dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, werden die Pässe nicht verlängert, auch ihre Arbeitsverträge dürfen nicht verlängert werden.

Ich bitte, die Betriebsführer dieser italienischen Arbeiter, deren Namen Ihnen durch das Kommissariat für Aus- und Einwanderung und Kolonisation, Delegation für Deutschland in Berlin bekanntgegeben werden, durch die Arbeitsämter anzuhalten, die Arbeitsverträge mit solchen italienischen Arbeitern nicht zu verlängern.

(GBA. VA 5760.14/1125)



Ostgebiete, neu besetzte

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers über die Arbeitskräfte aus dem Osten

Vom 20. März 1942 (Va 5780.28/551)

... Die Arbeitskräfte aus dem Osten sind in folgende Gruppen aufgliedert worden:

- Gruppe A Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet;
- Gruppe B Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland;
- Gruppe C Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten;
- Gruppe D Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. . . .

Anmerkung: Zu A: Als „Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet“ gelten diejenigen Arbeitskräfte, die aus dem ehemals sowjetrussischen Gebiet — mit Ausnahme der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland, Estland, des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg — zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden.

Zu B: Als „Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland“ gelten alle ehemaligen litauischen, lettischen und estnischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die am 1. September 1939 in dem Gebiet der ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland ansässig waren und nach dem 22. Juni 1941 aus diesem Gebiet zum zivilen Arbeitseinsatz ins Reich hereingebracht sind oder werden. Sie werden im folgenden kurz „Arbeitskräfte aus den Baltenländern“ genannt

Zu C: Als „Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten“ gelten diejenigen Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Bezirks Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu D: Als solche Arbeitskräfte gelten alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschl. des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschl. des Distrikts Lemberg) ansässig waren und im Reichsgebiet — außer den eingegliederten Ostgebieten und dem Bezirk Bialystok — zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

- a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen,
- b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

II. Erfassung im Grün- und Grauzettelverfahren

Die Arbeitskräfte sind mit nachstehend aufgeführten Maßgaben im Grünzettel- (für landwirtschaftliche Arbeitskräfte) und Grauzettel- (für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte) Verfahren zu erfassen. Meine Runderrlasse vom 29. September 1941 — Va 5760,28/19¹⁾ — und vom 25. Oktober 1941 — Va 5760,884¹⁾ — sind zu beachten. Die Grün- und Grauzettel sind auf Wunsch des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern in Umschlagblättern, wie dies bisher schon bei den polnischen Arbeitskräften üblich ist, anzubringen, die von der Polizei mit Lichtbild und Fingerabdrücken versehen werden (mit Ausnahme der Gruppe B, siehe unten).

1. Es sind folgende Gruppen von Arbeitskräften zu unterscheiden:

A. Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet.

Die unter Ziffer A aufgeführten Arbeitskräfte aus dem altsovjetschen Gebiet werden lagermäßig untergebracht und dürfen ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen²⁾. Soweit weibliche Arbeitskräfte einzeln in der Landwirtschaft bei Betriebsführern untergebracht werden (S. 5 a. a. O.), können auch diese ihre Arbeitsstelle grundsätzlich nicht verlassen²⁾.

B. Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland.

Die unter Ziffer B aufgeführten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland haben sich gemäß Ziffer V (S. 11 a. a. O.) grundsätzlich durch Paß oder Paßersatzpapiere auszuweisen. Sie erhalten gemäß Ziffer VI (S. 11 a. a. O.) ein Aufenthaltsgebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk sie beschäftigt werden. Ein Aufenthalt in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist ihnen somit nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

C. Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und aus den eingegliederten Ostgebieten.

D. Fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Hierzu gehören nach Ziffer D Abs. 1 — S. 12 a. a. O. — alle fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums, die am 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Bezirks Bialystok sowie im Generalgouvernement (einschließlich des Distrikts Lemberg) an-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Diese Bestimmung ist jetzt gelockert.

1. Nachtrag

sässig waren und im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder werden.

Zu dieser Gruppe von Arbeitskräften gehören

a) Ukrainer, Weißruthenen, Russen.

Wegen des Nachweises der Zugehörigkeit zu den Volksgruppen der Ukrainer und Weißruthenen vgl. meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —¹⁾.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der großrussischen Volksgruppe kann durch eine Bescheinigung der Großrussischen Vertrauensstelle in Berlin, Bleibtreustraße 27, erbracht werden.

b) Kaschuben, Masuren, Slonsaken, soweit sie nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

Bei den Kaschuben handelt es sich um Arbeitskräfte aus den Regierungsbezirken Danzig und Bromberg, bei den Masuren um solche aus den Kreisen Soldau und Suwalki. Slonsaken stammen aus dem Regierungsbezirk Kattowitz (vgl. hierzu im übrigen meinen Runderlaß vom 30. November 1941 — Va 5760.23/180)¹⁾.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu diesen unter b aufgeführten Gruppen wird durch eine Bescheinigung der für den Heimatort zuständigen Ortspolizeibehörde erbracht. Bei den Masuren der erwähnten Kreise genügt als vorläufiger Nachweis eine Bescheinigung über die evangelische Konfession des Betroffenen.

Wegen der **volkstumsmäßigen Überprüfung** der unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten verweise ich hinsichtlich der Arbeitskräfte, die bisher im Reichsgebiet schon eingesetzt sind, auf meinen Runderlaß vom 2. Juli 1941 — Va 5760/443 —¹⁾.

Nach Mitteilung des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei werden künftig für einen Einsatz im Reichsgebiet vorgesehene fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums im Generalgouvernement blaue Kennkarten ausgestellt werden, in denen die Volkszugehörigkeit durch aufgedruckte Buchstaben (z. B. für Ukrainer U, Weißruthenen W, Russen R) festgestellt wird.

Soweit die Kennkartenausstellung in den Bezirken Bialystok und Lemberg noch nicht möglich ist, wird die Feststellung der Volkszugehörigkeit in den Auffanglagern veranlaßt werden.

Auch die unter D genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums erhalten gemäß Ziffer V (S. 5 a. a. O.) ein Aufenthalts-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

gebot für den Bereich der Kreispolizeibehörde, in dem die Arbeitsstelle liegt. Ein Aufenthalt auch dieser Kräfte in dem Bezirk einer anderen Kreispolizeibehörde ist somit gleichfalls nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde gestattet.

2. Grün- und Grauzettel (Umschlagblatt)

Die Grün- und Grauzettel für die Arbeitskräfte sind in einem weißen Umschlagblatt anzubringen. Für die Verwendung der Umschlagblätter gilt folgendes:

Zu Gruppe A.

Diese Arbeitskräfte erhalten ein weißes neutrales Umschlagblatt mit dem Aufdruck: „Arbeitskarte für ausländische Arbeitskräfte.“ Auf dieses Umschlagblatt ist auf der 1. Seite am Kopf folgender auffälliger Stempelaufdruck zu setzen:

„Inhaber ist **nur** zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt.“

Auf der 3. Seite des Umschlagblattes ist der dort aufgeführte Text zu a und b in **russisch** zu bringen (bei erforderlich werdendem Neudruck). Sollte eine Überweisungsmöglichkeit für Lohnersparnisse durch die Post geschaffen werden, was bei dem geringen Verdienst dieser Kräfte kaum in Betracht kommt, wäre am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

Zu Gruppe B.

Die Ausstattung der Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland mit weißem neutralem Umschlagblatt ist — obwohl diese Kräfte gemäß Ziffer B V (S. 11 a. a. O.) einen Paß oder ein Paßersatzpapier erhalten — lediglich notwendig für die Überweisung von Lohnersparnissen auf Grund des Rderl. ARG. 106/42.

Auf dieses Umschlagblatt ist der Stempelaufdruck: „Inhaber ist nur zum Zwecke der Arbeitsverrichtung zum Verlassen der Unterkunft berechtigt“ **nicht** zu setzen.

Zum Zwecke der Durchführung der Lohnüberweisung durch die Post ist am Kopf der 3. Seite des Umschlagblattes ein Deckblatt gemäß Muster in meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — zu befestigen.

Wegen des Neudrucks von Umschlagblättern verweise ich auf Ziffer 4a letzter Satz meines Rderl. vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 —.

1. Nachtrag

Zu Gruppe C.

Für Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist das weiße Umschlagblatt mit dem Aufdruck „Arbeitskarte polnischer Arbeiter aus dem Generalgouvernement und Bescheinigung über eingezahlte Lohnersparnisse“ zu verwenden. Stammen die Kräfte nicht aus dem Generalgouvernement, sondern aus den eingegliederten Ostgebieten bzw. aus dem Bezirk Bialystok, so sind die Worte „aus dem Generalgouvernement“ zu streichen und dafür zu setzen „aus den eingegliederten Ostgebieten“ bzw. „aus dem Bezirk Bialystok“.

Wegen der 3. Seite des Umschlagblatts verweise ich hinsichtlich der Felder für die Durchführung der Lohnüberweisung auf das mit meinem Runderlaß vom 17. Februar 1942 — Va 5760.23/5 II. Ang. — vorgeschriebene Muster. Bei Arbeitskräften aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Bezirk Bialystok ist die 3. Seite des Umschlagblattes entbehrlich, da diese Kräfte wie im Inland durch die Post überweisen können. Die mit Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 — hinsichtlich des Umschlagblattes gegebenen Weisungen ändern sich insoweit. Für diese Kräfte kann also die dritte Seite durchstrichen werden.

Zu Gruppe D.

Für alle Arbeitskräfte der Gruppe D ist das gleiche Umschlagblatt wie für die Kräfte der Gruppe C in sinngemäßer Anwendung von Ziffer 4a meines Runderlasses vom 29. September 1941 — Va 5760.28/19 — zu verwenden. Auf den letzten Satz von Ziffer 4a des im vorigen Satz genannten Erlasses bezüglich des Neudrucks von Umschlagblättern weise ich besonders hin.

Nach dem letzten Satz des Rderl. ARG. 106/42 bestehen vorläufig keine Überweisungsmöglichkeiten für Arbeitskräfte aus der Ukraine und den weißruthenischen Gebieten¹⁾.

Zu den Gruppen A—D.

Die Aushändigung der Arbeitspapiere (Grün- oder Grauzettel nebst weißem Umschlagblatt) erfolgt wie üblich durch die zuständigen Polizeibehörden.

¹⁾ Vgl. jetzt Runderlaß des RWiM. Nr. 42/42 D. St. — R. St. v. 13. 7. 42, S. B V b 50e.

Als Herkunftsland und Staatsangehörigkeit ist auf den Grün- und Grauzetteln je nach der Herkunft der Arbeitskräfte folgendes einzusetzen:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Für Arbeitskräfte der Gruppe A	Altsowjetruss. Gebiet	sowjetrussisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe B	Litauen bzw. Lettland bzw. Estland	litauisch bzw. lettländisch bzw. estländisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe C ¹⁾	Generalgouvernement oder Bezirk Bialystok usw.	ehem. polnisch
Für Arbeitskräfte der Gruppe D ¹⁾	wie zu C	ungeklärt (Ukrainer, Weiß- ruthenen usw.)

3. Gebührenordnung

Für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppe A sind keinerlei Gebühren zu erheben. Soweit bisher Gebühren erhoben worden sind, hat es dabei sein Bewenden.

Die Erhebung von Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung/Arbeitserlaubnis für die Arbeitskräfte der Gruppen B, C und D erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien.

Lohnüberweisung

Die Überweisung von Lohnersparnissen für die unter B bis D aufgeführten Arbeitskräfte richtet sich nach den Rderl. ARG. 98/42 und 106/42. Die etwaige Regelung der Überweisung von Lohnersparnissen für Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet (Gruppe A) sowie für Ukrainer und Weißruthenen behalte ich mir vor.

III. Arbeitsbuchpflicht bzw. karteimäßige Erfassung

Die durch die Einsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzten Arbeitskräfte aus den ehemaligen Staaten Litauen, Lettland und Estland und die Arbeitskräfte polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) sowie die fremdvölkischen

¹⁾ Siehe Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. April 1942; Seite B III b 10.

1. Nachtrag

Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (einschließlich des Bezirks Bialystok und des Distrikts Lemberg) unterliegen der Arbeitsbuchpflicht nach den allgemeinen Arbeitsbuchvorschriften für Ausländer; sie erhalten an Stelle des Arbeitsbuchs eine Ersatzkarte.

Die Arbeitskräfte aus dem neu besetzten **altsowjetrussischen** Gebiet dagegen sind arbeitsbuchfrei und erhalten daher weder ein Arbeitsbuch noch eine Ersatzkarte, weil sie nach § 7 der VO. über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (R.GBl. I S. 41) in arbeitsrechtlicher Hinsicht in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art stehen und nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsführers **SS** über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten nur geschlossen eingesetzt und dauernd überwacht werden und ihre Unterkünfte grundsätzlich nur zur Verrichtung der ihnen in den Betrieben zugewiesenen Arbeit verlassen dürfen. Die freie Bewegung in der Öffentlichkeit außerhalb des Arbeitsplatzes ist ihnen untersagt. Zu ihrer karteimäßigen und statistischen Erfassung sind lediglich AK 1 (2) anzulegen, die außerhalb der Hauptkartei gesondert abzustellen sind. Die berufssystematische Einordnung hat nach der Art ihrer Tätigkeit im Reichsgebiet zu erfolgen.

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über
Arbeitskräfte aus dem Osten; hier: Erfassung im Grün- und
Grauzettelverfahren

Vom 13. April 1942

Für die Arbeitskräfte der Gruppen C und D sind — soweit sie aus den eingegliederten Ostgebieten stammen — auf den Grün- oder Grauzetteln als Herkunftsland und Staatsangehörigkeit nicht die auf S. 6 des Rderl. Va 5780.28/551 vom 20. März 1942 angegebenen Bezeichnungen einzusetzen, sondern gemäß Rderl. ARG. 103/42 als

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
Gruppe C	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Pole)
Gruppe D	eingegliederte Ostgebiete	Schutzangehöriger (Ukrainer) oder Schutzangehöriger (Weißruthene) usw.

(Va 5780.28/551 II. Ang. vom 13. April 1942)

Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok, aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien

Vgl. Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1943 — abgedruckt auf S. B III a 44 a

Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit der Arbeitskräfte aus den besetzten russischen Ostgebieten im Arbeitsbuch und auf der Arbeitskarte

Runderlaß des GBA. vom 11. September 1943

Nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419)¹⁾ mit den Änderungen nach der Verordnung vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181)²⁾ stehen die im Reich eingesetzten Ostarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art, auf das die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften nur insoweit Anwendung finden, als dies besonders bestimmt ist. Die Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich nach einer besonderen Entgelttabelle bemißt. Ostarbeiter sind hierbei gemäß § 1 der genannten Verordnung vom 30. Juni 1942 die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalbezirk Weißruthenien, aus dem Reichskommissariat Ukraine und aus denjenigen Gebieten, die östlich an diese Gebiete oder an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, sofern diese Kräfte nach dem 22. Juni 1941 in das Deutsche Reich gekommen und hier eingesetzt worden sind.

Dagegen gelten für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme des Generalbezirks Weißruthenien ebenso wie für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und dem Distrikt Galizien die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte allgemein besondere Regelungen bestehen (z. B. für den Urlaub und die Familienheimfahrten). Dies ist durch die Anordnung vom 28. Dezember 1942 (Rderl. ARG. 21/43)³⁾ klargestellt.

Um den Betriebsführern die arbeitsrechtliche Sonderbehandlung der Ostarbeiter zu erleichtern, soll ihnen auch neben der polizeilichen Kennzeich-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 33 ff.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 49 ff.

nung das Arbeitsbuch für Ausländer darüber Aufklärung geben, ob es sich bei den aus den besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräften um Ostarbeiter handelt. In Ergänzung des Rderl. ARG. 537/43¹⁾ Abschn. II Nr. 9 bestimme ich deshalb, daß das Herkunftsland und die Staatsangehörigkeit auf S. 3 des Arbeitsbuches für Ausländer bei den Arbeitskräften aus den besetzten russischen Ostgebieten in folgender Weise einzutragen ist:

	Herkunftsland	Staatsangehörigkeit
1. bei Ostarbeitern	besetzte Ostgebiete	ungeklärt (Ostarbeiter[in])
2. bei Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland (ohne den Generalbezirk Weißruthenien)	Generalbezirk Estland oder Generalbezirk Lettland oder Generalbezirk Litauen	ungeklärt

In Abänderung der Erlasse V a 5780.28/551 vom 20. März 1942²⁾ und V a 5760.28/113 vom 23. November 1942 (beide nicht veröffentlicht³⁾) gilt diese Regelung ab sofort auch für die Eintragung des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den Arbeitskarten und gegebenenfalls Befreiungsscheinen für die genannten Arbeitskräfte. Die besondere Spalte „Volkszugehörigkeit“ auf der Arbeitskarte (Befreiungsschein) ist in diesen Fällen nicht auszufüllen.

Auf dem weißen Umschlagblatt ist auf der ersten Zeile „für Arbeitskräfte“ keine Eintragung zu machen. Auf der zweiten Zeile ist einzutragen:

aus den besetzten Ostgebieten
oder aus dem Generalbezirk Estland
oder aus dem Generalbezirk Lettland
oder aus dem Generalbezirk Litauen.

Für die Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Distrikt Galizien des Generalgouvernements verbleibt es bei der Regelung des Rderl. ARG. 400/43³⁾. Die dort vorgesehenen Klammerzusätze für die Volkszugehörigkeit sind künftig in allen Fällen sowohl im Arbeitsbuch für Ausländer wie auf der Arbeitskarte (auch Befreiungsschein) in der besonderen Spalte „Volkszugehörigkeit“ einzutragen.

(GBA. VI e 5600/111 — ARG. 1129/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B III a 44 e ff.

²⁾ Hier ebenfalls nicht abgedruckt.

³⁾ Abgedruckt S. B III a 44 a.

**Angabe des Herkunftslandes und der Staatsangehörigkeit auf den
Grün- und Grauzetteln der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok,
aus dem Generalgouvernement und aus dem Distrikt Galizien**

Erlaß des GBA. vom 26. März 1943

(Abgedruckt S. B III a 44 a)

**Arbeitsbuch für Ausländer; hier: Deutschlandurlaub und Prämien
für Ostarbeiter**

Runderlaß des GBA. vom 21. Dezember 1943

1. Nach dem Rderl. ARG. 1336/43¹⁾ zu Abschn. II Nr. 2 a hat der Betriebsführer den Deutschlandurlaub für Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Deutschlandurlaub von bis 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

2. Nach dem Rderl. ARG. 1401/43²⁾ Nr. 10 hat der Betriebsführer die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämien erhöhungen auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von v. H. ab 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

Den Widerruf der Prämie hat der Betriebsführer auf S. 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie, wie folgt, einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab 194....

(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel)“.

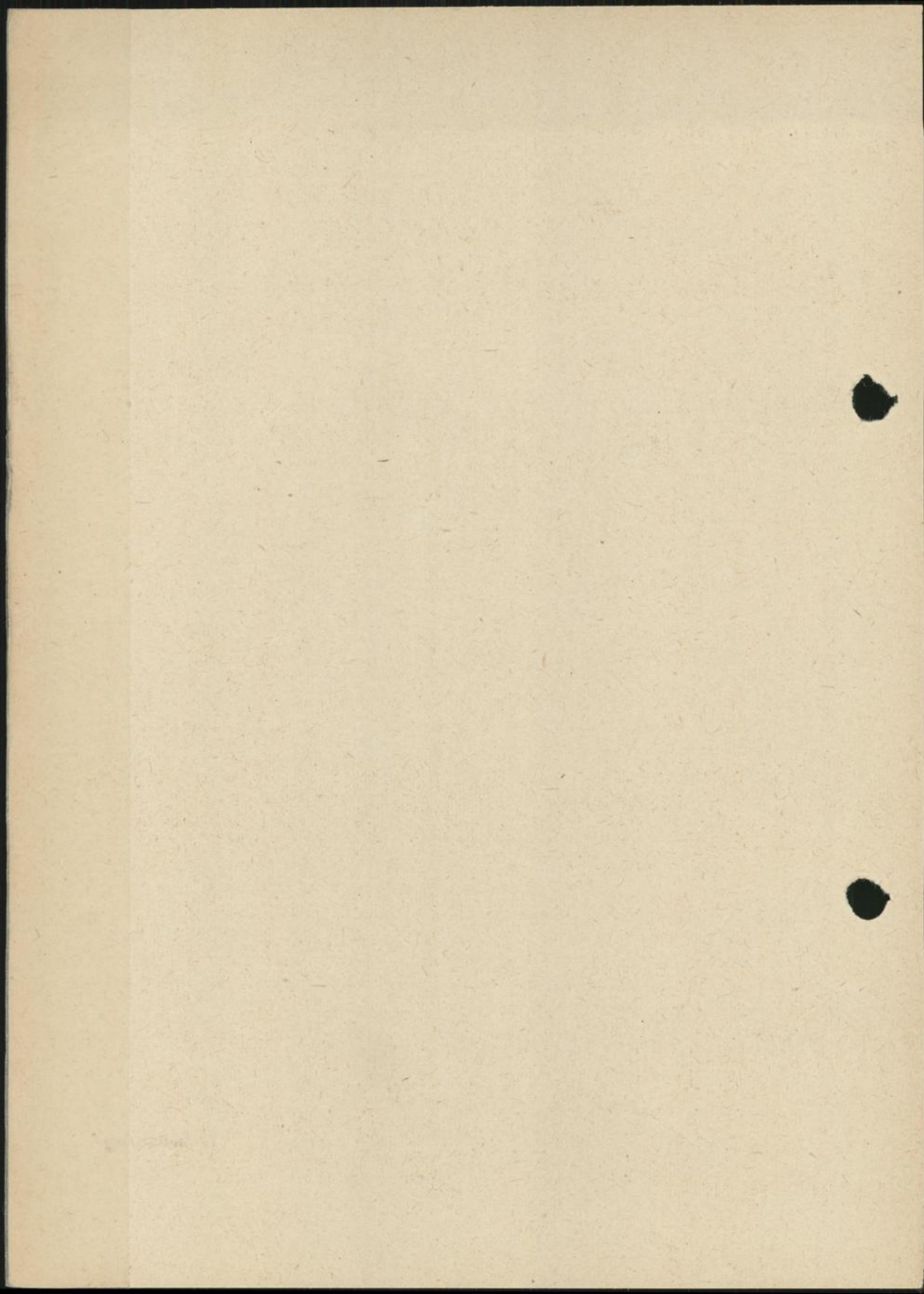
3. Auf die Eintragung des Deutschlandurlaubs und der Prämien gewährung für Ostarbeiter in der AK. kann vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes verzichtet werden, zumal Arbeitsbuchanzeigen über die Eintragungen des Betriebsführers im Arbeitsbuch für Ausländer in der Anordnung Nr. 11 vom 23. Juli 1943 (Rderl. ARG. 955/43)³⁾ nicht vorgesehen sind und eine Übertragung auf die AK. deshalb nur gelegentlich der Vorlage des Arbeitsbuches beim Arbeitsamt erfolgen könnte.

(GBA. VI e 5631/13 ARG. 6/44)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 58 j.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 58 n.

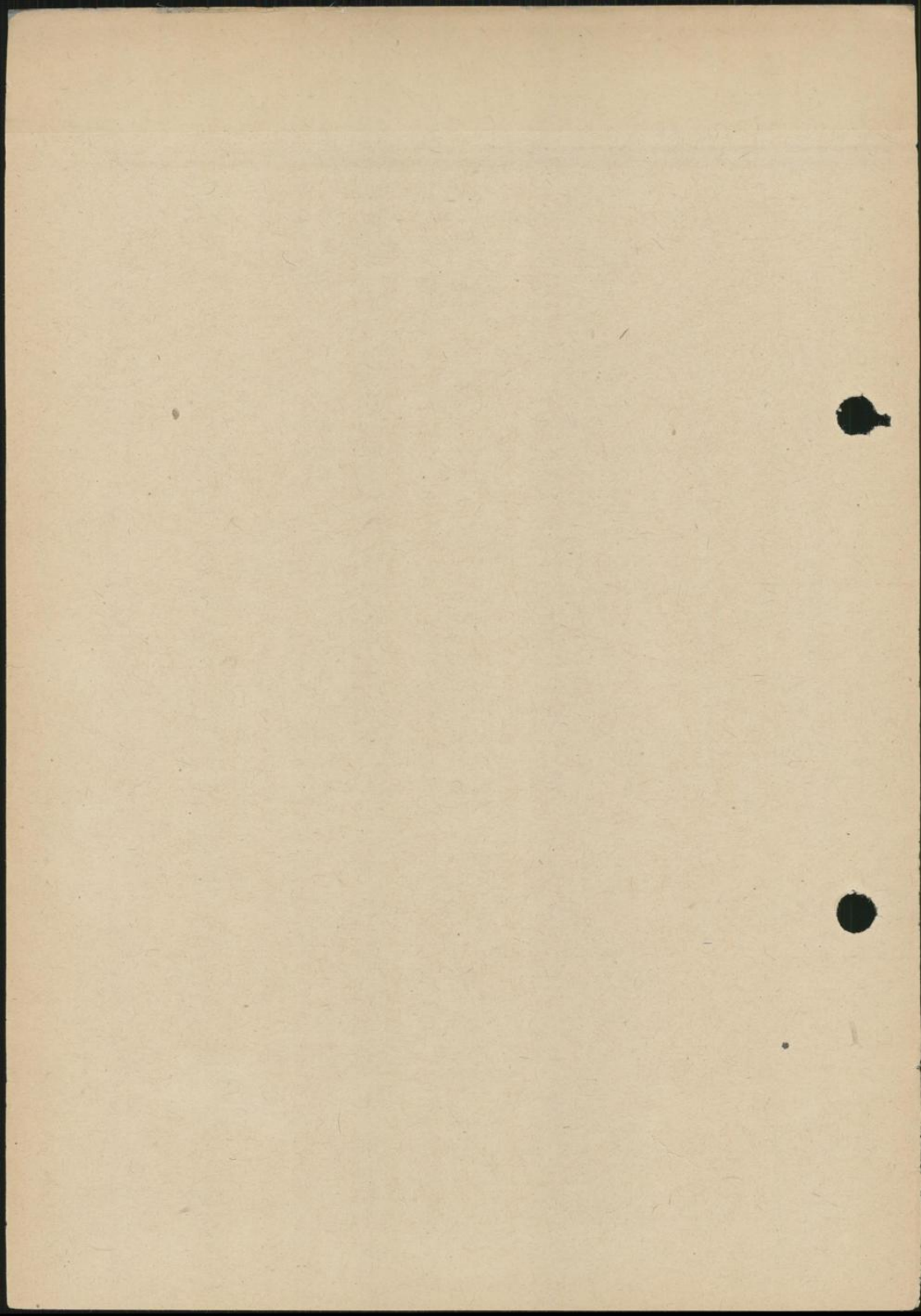
³⁾ Abgedruckt S. B II b 58 f.



Polen**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte****Vom 22. Februar 1943**

Gemäß Runderlaß ARG. 1040/40 waren die Grünzettel Nr. 3 für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte der Landesversicherungsanstalt (für Zwecke der Invalidenversicherung) zu übersenden. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1942 (RARbBl. S. II 27) ist nunmehr die bisherige Sonderstellung der polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Generalgouvernement in der Invalidenversicherung beseitigt worden. Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 sind auch für polnische landwirtschaftliche Arbeiter aus dem Generalgouvernement die Beiträge zur Invalidenversicherung nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten. Von der Übersendung der Durchschriften von Grünzetteln für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte an die Landesversicherungsanstalt ist daher künftig abzusehen.

(GBA. VIe 5760.23/10 vom 22. Februar 1943, ARG. Nr. 235/43)



Staatsangehörige auf Widerruf erworben haben, sind gemäß § 7 der Volkslistenverordnung vom 4. März 1941¹⁾ (RGBl. I S. 118) Schutzangehörige.

Ehemals polnische Staatsangehörige, die nicht als deutsche Staatsangehörige gemäß der Volkslistenverordnung in der Fassung der 2. Verordnung vom 31. Januar 1941 (RGBl. I S. 51) anerkannt werden, können nicht deutsche Volkszugehörige sein, da sie andernfalls in die deutsche Volksliste aufzunehmen bzw. als deutsche Staats- und Volksangehörige anzuerkennen gewesen wären. Sie müssen daher weiterhin als Angehörige desjenigen Volkstums bezeichnet werden, dem sie abstammungsgemäß angehören; ihre Volkszugehörigkeit richtet sich nach der ihrer Vorfahren. Vielfach wird schon aus der Lage des Geburtsorts und aus der in dem Taufschein verzeichneten Konfession darauf geschlossen werden können, ob es sich um Angehörige des polnischen, des ukrainischen oder eines anderen Volkstums handelt.“

Mir vorliegende Anfragen sehe ich als erledigt an.

(GBA. VI e 5760.23/12 vom 8. Mai 1944, ARG. 416/44)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 4.



Ungarn

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeitskräfte in Deutschland

Vom 17. August 1942

Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat auf Grund der Ziffer II 3 der Niederschrift zur deutsch-ungarischen Vereinbarung über nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 4. Juli 1941 einer freiwilligen Verlängerung der ablaufenden gewerblichen Arbeitsverträge bis zum 31. Dezember 1942 zugestimmt. Es hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß die Verlängerung auch auf die wehrfähigen Arbeiter ausgedehnt werden könne. Es dürfe jedoch keinerlei Zwang für die Verlängerung der Arbeitsverträge ausgeübt werden. Wegen der Ermächtigung für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Reisepässe durch die ungarischen Konsulate im Reich seien die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Das Königlich Ungarische Industrieministerium hat gebeten, seine Zustimmung zur freiwilligen Vertragsverlängerung den Arbeitern in den betroffenen Betrieben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die Niederschrift vom 4. Juli 1941 ist durch Runderlaß Va 5760.32/714 vom 23. Juli 1941 mitgeteilt worden.

(GBA. Va 5760.32/489 v. 17. 8. 1942).

Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Vertragsverlängerung nichtlandwirtschaftlicher ungarischer Arbeiter in Deutschland

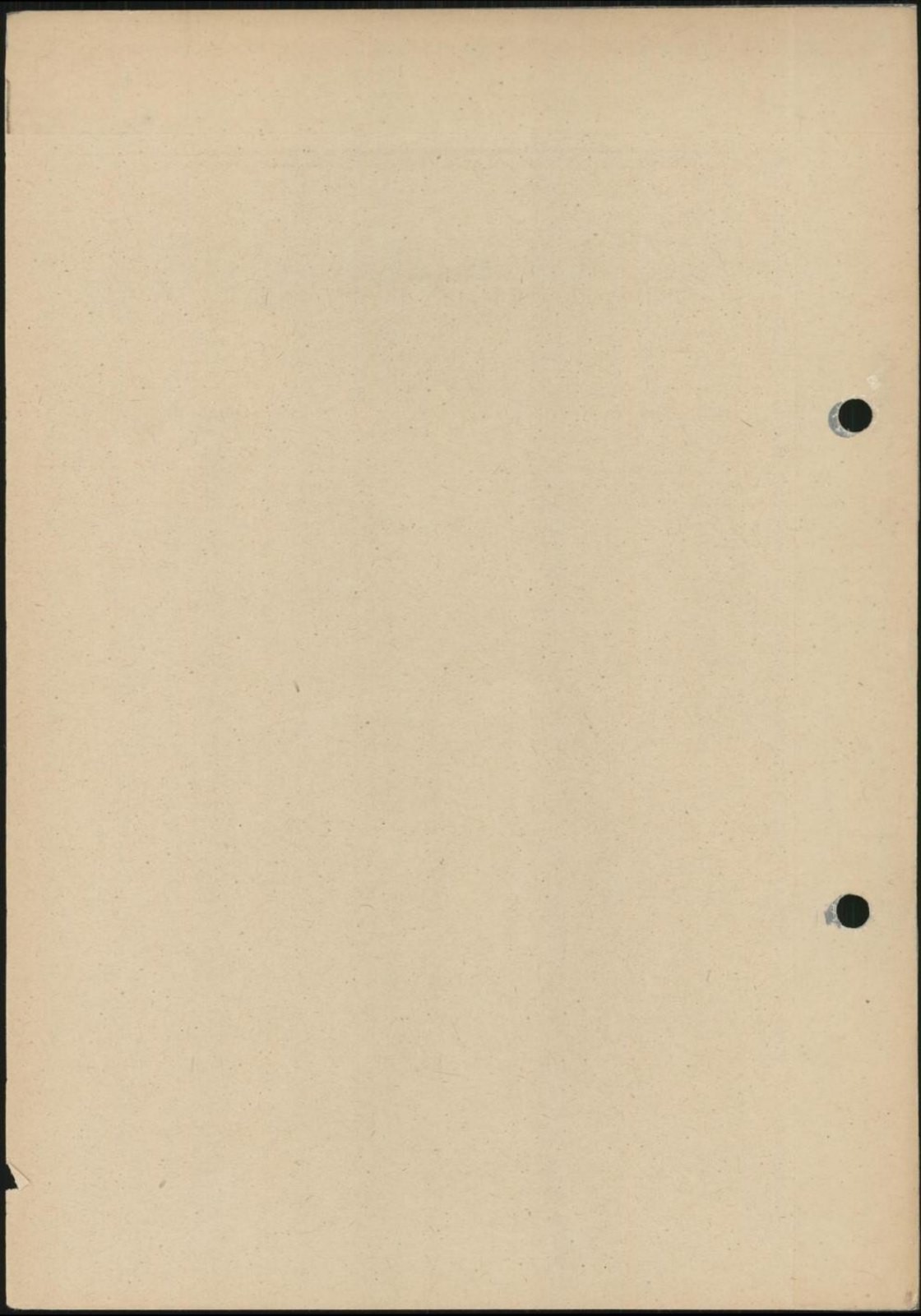
Vom 2. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 444)

In Ergänzung des Rderl. ARG. 989/42 gebe ich bekannt:

Nach einer Mitteilung des ungarischen Industrieministeriums wird zur Zeit die Heeresdienstpflicht der in Deutschland eingesetzten ungarischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter überprüft. Diejenigen Kräfte, die für eine Heeresdienstleistung nicht in Betracht kommen, werden über das Ungarische Generalkonsulat entsprechenden Bescheid erhalten. Es bleibt ihnen dann freigestellt, ihre Arbeitsverträge über den 31. Dezember 1942 hinaus zu verlängern.

Ich bitte, die Betriebsführer ungarischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter davon zu unterrichten, damit sie ihre ungarischen Arbeiter veranlassen, bei ihren zuständigen konsularischen Vertretungen anzufragen, ob ihr Aufenthalt im Reich über den 31. Dezember 1942 hinaus gestattet wird.

(GBA. Va 5760.32/563 v. 2. 10. 1942.)



Entlassene Kriegsgefangene

Entlassene Kriegsgefangene¹⁾

Kriegsgefangene, die zum Arbeitseinsatz im Reich entlassen oder beurlaubt werden, sind wie zivile ausländische Arbeitskräfte zu behandeln. Sie unterliegen demgemäß den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) — abgedruckt auf S. B III a 1 ff.

Dies gilt z. B. für diejenigen französischen Kriegsgefangenen, die auf Grund des „Erleichterten Statuts“ zum Arbeitseinsatz im Reichsgebiet beurlaubt worden sind.

¹⁾ Vgl. wegen der Überweisung von Lohnersparnissen für diese Kriegsgefangenen S. B V b 87 und wegen der Paß- und Sichtvermerksbestimmungen für diesen Personenkreis S. B IX b.

